

FAQ-Liste zur Novellierung des Anerkennungsgesetzes

erarbeitet im Rahmen der Fachgruppe „Beratung“ am 8.9.2016

Stand: 6.10.2016

Gliederung

I.	Europäischer Berufsausweis (EBA)	2
1.	Antragsberechtigte	2
2.	Antragstellung und Verfahren	2
3.	Form der einzureichenden Unterlagen	4
4.	Entscheidung auf teilweise Gleichwertigkeit	4
5.	Entscheidung auf volle Gleichwertigkeit	5
6.	Statistiken zum Europäischen Berufsausweis	5
7.	Vorteile des EBA	6
II.	Elektronische Antragstellung über den Einheitlichen Ansprechpartner (EA)	6
1.	Der Einheitliche Ansprechpartner	6
2.	Antragsberechtigte	7
3.	Antragstellung	8
III.	Vorwarnmechanismus	8
1.	Zuständigkeiten	8
2.	Datenschutz	9
3.	Relevanz	9
IV.	Relevante Rechtsgrundlagen	10
V.	Anlagen	11

Herausgeber:

IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung
Rollnerstraße 14
90408 Nürnberg
www.f-bb.de
Stand: September 2016



I. Europäischer Berufsausweis (EBA)

1. Antragsberechtigte

Für welche Berufe gilt der EBA?

Das elektronische Verfahren des EBA zur Anerkennung einer Berufsqualifikation in einem anderen EU-Land ist derzeit **nur für folgende Berufe** nutzbar:

- Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger für allgemeine Pflege
- Apothekerinnen und Apotheker
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten
- Bergführerinnen und Bergführer
- Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler

Fachkräfte mit einem anderen Beruf müssen für die Anerkennung ihrer Qualifikationen nach wie vor das Standardverfahren anwenden (Einreichung eines schriftlichen oder elektronischen Antrags direkt bei der zuständigen Stelle oder über den Einheitlichen Ansprechpartner).

Auf welche Berufe wird der EBA ausgeweitet?

Ob der EBA auf weitere Berufsgruppen ausgeweitet wird, wird geprüft, wenn ausreichend praktische Erfahrungen mit diesem Instrument vorliegen.

In welchen Ländern gilt der EBA?

Der Europäische Berufsausweis ist in allen Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) gültig. Da die Schweiz nicht ans IMI angeschlossen ist, nimmt sie nicht am EBA teil.

2. Antragstellung und Verfahren

Was wird bei der Antragstellung alles abgefragt?

Im **EBA-Antrag** muss der Antragsteller Angaben machen zu:

- seinen Personalien;
- dem Beruf, für den ein EBA beantragt wird;
- dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller derzeit rechtmäßig niedergelassen ist sowie dem Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller sich niederlassen bzw. vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen will;
- der von ihm gewählten Regelung:
 - im Falle der Niederlassung: Automatische Anerkennung ja oder nein (Qualifikationen aus dem EU-Land, in dem der betreffende Abschluss erworben wurde, für die eine automatische Anerkennung in Frage kommt, erscheinen in einem Pop-Up-Fenster)
 - im Falle der vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen: Dienstleistungsfreiheit mit oder ohne vorheriger Nachprüfung der Berufsqualifikation gemäß Art. 7 Abs. 4 der EU-Anerkennungsrichtlinie

Die für die Ausstellung des EBA **erforderlichen und hochzuladenden Bildungsnachweise und sonstigen Bescheinigungen** sind dem Anhang II der EU Durchführungsverordnung 2015/983 zum EBA zu entnehmen, sowie auch der Schnellabfrage auf der Webseite der Europäischen Kommission zum EBA:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

Müssen Antragsteller bei der Registrierung die konkrete Region angeben, in die sie ziehen möchten?

Nur wenn ein Aufnahmemitgliedstaat **mehr als eine zuständige Behörde** für EBA-Anträge für einen bestimmten Beruf in seinem Hoheitsgebiet hat (z.B. in Deutschland für die Heil- und Gesundheitsfachberufe). Dann werden Antragsteller bei der Registrierung aufgefordert, die konkrete **Region** anzugeben, in die sie ziehen möchten.

Wie gelangen die Unterlagen zur zuständigen Stelle?

Die EBA-Anträge werden der zuständigen Behörde elektronisch übermittelt.

Welche Gebühren fallen bei der Antragstellung an?

Grundsätzlich können sowohl Herkunfts- als auch Aufnahmestaat Gebühren erheben.

Auf der Webseite der Europäischen Union wurde ein Portal zum Europäischen Berufsausweis eingerichtet, mit u.a. einer **Schnellabfrage zu benötigten Unterlagen und Gebühren** und einem Zugangslink zum elektronischen EBA-Verfahren:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

Hier kann im Vorfeld geprüft werden, in welchem Rahmen sich die **Gebühren im Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaat** bewegen. Die Festsetzung der Gebühren ist Sache der Mitgliedstaaten.

Der Schnellabfrage ist zu entnehmen, dass Deutschland einen Gebührenrahmen von 10 – 400 Euro festgelegt hat (als Aufnahme- und als Herkunftsland). In einigen Ländern fallen keine Gebühren an; z.B. in Italien, Spanien und den Niederlanden. In der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten ist kein Gebührenrahmen, sondern eine feste Gebühr vorgesehen.

Welche Fristen gelten bei der Entscheidung?

Grundsätzlich müssen die Behörden des Aufnahmemitgliedstaates innerhalb von zwei Monaten entscheiden, ob sie einen EBA ausstellen oder Ausgleichsmaßnahmen auferlegen. Für Berufe mit automatischer Anerkennung gilt eine verkürzte Frist von einem Monat (Art. 4d, Absätze 2 und 3 der Novellierungsrichtlinie 2013/55/EU). Es gibt aber die Möglichkeit, die genannten Fristen **um zwei Wochen** zu verlängern. Die Gründe für eine solche Verlängerung sind von der zuständigen Behörde zu benennen. Eine solche Verlängerung kann einmal durchgeführt und nur dann wiederholt werden, wenn dies unbedingt notwendig ist, insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit oder der Sicherheit der Dienstleistungsempfänger.

Wenn die gesetzliche Frist erreicht ist und keine Entscheidung getroffen wurde, erhalten Antragsteller den EBA automatisch über das Binnenmarkt-Informationssystem.

Achtung: Diese Zustimmungsfiktion (sog. „tacit recognition“) beim Berufsausweis tritt nur dann ein, wenn die Behörde des **Aufnahmestaates** nach Eingang **eines vollständigen EBA-Antrags** eine Entscheidung nicht binnen der genannten Fristen trifft. Wenn die Behörden des **Herkunftsstaates** Fristen versäumen, hat dies zunächst **keine Auswirkungen** auf die Anerkennung. Hier bleibt dem Antragsteller jedoch die Möglichkeit, ein Rechtsmittel wegen Untätigkeit einzulegen. Auch kann der entsprechende **Nationale IMI-Koordinator (NIMIC)** (in Deutschland angesiedelt beim Bundesverwaltungsamt) zu Rate gezogen werden.

Hinter diesen unterschiedlichen Konsequenzen steht die unterschiedliche Rolle der Behörden im Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaat: Während die Behörden des Herkunftsstaates nur vorbereitende Handlungen vornehmen (bei der Niederlassung) oder ein Meldeverfahren durchführen (bei der vorübergehenden Dienstleistung außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG), geht es beim Aufnahmemitgliedstaat um eine alternative Form des Anerkennungsverfahrens.

Kann der Status des Antrags vom Antragsteller eingesehen werden?

Die antragstellende Person kann über das Online-Portal einsehen, bei welcher Stelle (Herkunftsland oder Aufnahme-land) sich der Antrag derzeit befindet. Der genaue Bearbeitungsstand ist nicht ersichtlich.

3. Form der einzureichenden Unterlagen

Sind im EBA-Verfahren beglaubigte Kopien oder Übersetzungen vorzulegen?

Im EBA-Verfahren können **beglaubigte Kopien** und/oder **einfache oder beglaubigte Übersetzungen** von Nachweisen verlangt werden. Die Mitgliedstaaten legen im Binnenmarkt-Informationssystem neben den akzeptierten Sprachen fest, für welche Dokumente sie beglaubigte Kopien und/oder einfache oder beglaubigte Übersetzungen vom Antragsteller verlangen und übermitteln diese Information über das IMI an die anderen Mitgliedsstaaten.

In Art. 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 sind die Dokumente aufgelistet, für die im Allgemeinen **keine Übersetzungen** vorzulegen sind. Diese Bestimmung gilt für die nachstehenden Kategorien von Dokumenten:

- Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis)
- Zeugnisse, die den Inhabern eine automatische Anerkennung garantieren, sofern sie im Herkunftsland ausgestellt wurden, und
- Bestimmte Bescheinigungen, die von den mit EBA-Anträgen befassten Behörden oder anderen relevanten Stellen des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden. Hierbei handelt es sich u.a. um Bescheinigungen über die rechtmäßige Niederlassung, Konformitätsbescheinigungen, Führungszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Fall von Antragstellern mit in einem Drittland erworbenen Qualifikationen

Nur wenn bezüglich eines der oben aufgeführten Dokumente hinreichend begründete Zweifel bestehen, darf die Behörde des Aufnahmemitgliedsstaats eine beglaubigte Kopie oder Übersetzung nachfordern.

Wann können beglaubigte Kopien oder Übersetzungen nachgefordert werden?

Die Behörden des Aufnahmemitgliedsstaats sollen bei Zweifeln primär von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zusätzliche Informationen verlangen. Bei **hinreichend begründeten Zweifeln** können sie auch vom Antragsteller die Einreichung einer beglaubigten Kopie oder Übersetzung anfordern. Diese liegen beispielsweise dann vor, wenn sich eingereichte Dokumente gegenseitig widersprechen, auch wenn sie vom Zielland bestätigt wurden. Sollten in einem Ausnahmefall hinreichend begründete Zweifel vorliegen, müssen die Behörden gegenüber dem betroffenen Berufsangehörigen eindeutig darlegen, warum eine Übersetzung oder beglaubigte Kopie erforderlich ist.

Die beglaubigten Kopien werden vom Antragsteller im Rahmen des EBA-Verfahrens als Scan hochgeladen, von der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats auf **Echtheit und Gültigkeit** überprüft und in die elektronische europäische Datenbank (IMI) eingestellt. Bei Übersetzungen prüft die Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, ob die Übersetzung gemäß dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt wurde und bestätigt in der IMI-Datei, dass die Übersetzung beglaubigt ist. Die IMI-Datei wird darauffolgend elektronisch an den Aufnahmestaat weitergeleitet.

4. Entscheidung auf teilweise Gleichwertigkeit

Wie ist das Vorgehen, wenn die zuständige Stelle auf teilweise Gleichwertigkeit entscheidet?

Liegt der zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat ein vollständiger EBA-Antrag vor, so trifft sie entweder die Entscheidung, den EBA auszustellen oder die Ausstellung des EBA abzulehnen oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 oder Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG aufzuerlegen. Die Entscheidung wird elektronisch mitgeteilt.

Sollte die zuständige Behörde **Ausgleichsmaßnahmen** auferlegen, dann enthält die Entscheidung auch Informationen zum Inhalt und zur Begründung der Ausgleichsmaßnahmen. Die Überprüfung des EBA-Antrags wird **ausgesetzt**, bis der Antragsteller die Ausgleichsmaßnahmen abgeschlossen hat.

Wo wird die Ausgleichsmaßnahme absolviert?

Die Ausgleichsmaßnahme wird im **Aufnahmemitgliedstaat** absolviert.

Wie läuft das Verfahren nach dem Absolvieren der Ausgleichsmaßnahme weiter?

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen setzt der Antragsteller die zuständige Behörde darüber mit Hilfe des Online-Instruments in Kenntnis. Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bestätigt im Binnenmarkt-Informationssystem **den erfolgreichen Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen** und **stellt den EBA aus**.

5. Entscheidung auf volle Gleichwertigkeit

Bei voller Gleichwertigkeit ist der Europäische Berufsausweis auszustellen.

Wie sieht der Europäische Berufsausweis aus?

Der Europäische Berufsausweis ist **kein physischer Ausweis**. Der EBA ist ein **elektronischer Nachweis**, der bescheinigt, dass alle Verwaltungskontrollen zur Anerkennung der Berufsqualifikation durchgeführt wurden und

- die Berufsqualifikation vom Aufnahmeland als gleichwertig anerkannt worden ist (im Falle einer Niederlassung im Aufnahmemitgliedsstaat), oder
- die Voraussetzungen für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmeland erfüllt wurden (Ziel des Antrags: vorübergehende Mobilität).

Nach Genehmigung des Antrags kann der Antragsteller ein **EBA-Zertifikat im PDF-Format** erstellen (siehe Muster-EBA in der Anlage unter Ziffer V). Mit der Bezugsnummer des betreffenden EBA in Kombination mit persönlichen Erkennungsdaten des Antragstellers (Personalausweis- oder Reisepassnummer) können **künftige Arbeitgeber** die Gültigkeit des EBA über folgenden Link online überprüfen:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

Arbeitgeber erhalten über dieses Online-Instrument **keinen Zugriff** auf das gesamte Dossier der betreffenden Person (persönliche Daten, eingescannte Zeugnisse, etc.), das innerhalb des Binnenmarkt-Informationssystems zur Bearbeitung des EBA-Antrags angelegt wurde. Der Zugang zu diesem Dossier wird gemäß der Richtlinie 95/46/EG auf die zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedsstaaten beschränkt.

In welcher Sprache ist der Europäische Berufsausweis ausgestellt?

Der EBA kann in **jeder Amtssprache der EU** generiert werden, sodass ihn Herkunfts- und Zielland jeweils in ihrer eigenen Sprache ausdrucken können.

Beinhaltet der EBA auch die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung bzw. die Berufszulassung?

Der EBA bescheinigt **nur die Gleichwertigkeit der vorhandenen Qualifikationen**, darüber hinausgehende Voraussetzungen der Berufszulassung müssen gesondert beigebracht werden.

Für die Zwecke der Niederlassung begründet die Ausstellung eines EBA **kein automatisches Recht zur Ausübung eines bestimmten Berufs**, wenn es im Aufnahmemitgliedstaat für diesen Beruf im Rahmen des Berufszulassungsverfahrens sonstige Anforderungen gibt (z.B. den Nachweis der für den Beruf erforderlichen Sprachkenntnisse). Der EBA ist als Bescheinigung der vollen Gleichwertigkeit des Abschlusses zu betrachten; eine Approbation bzw. eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist ggf. gesondert bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Die zuständige Stelle kann im IMI auf den EBA und die eingestellten Dokumente zugreifen und überprüft dann nicht mehr die Echtheit und Gleichwertigkeit der Qualifikation.

Das Online-Instrument zur Beantragung des EBA ermöglicht dem Antragsteller, auch fakultative Unterlagen einzureichen (z.B. Sprachnachweise). Diese zusätzlichen Unterlagen sind optional, d.h. nicht Teil der für die Ausstellung des EBA erforderlichen Unterlagen. Wenn alle Voraussetzungen für die Berufszulassung vorliegen, dann kann die Berufsausübung bzw. das Führen der Berufsbezeichnung von der zuständigen Behörde im Aufnahmemitgliedstaat gesondert erlaubt werden.

6. Statistiken zum Europäischen Berufsausweis

Bis zum 31.8.2016 wurden in der gesamten Europäischen Union 1.571 Anträge auf die Ausstellung eines EBA gestellt. 457 EBAs wurden ausgestellt (29 Prozent).

Die meisten Anträge stammten von Physiotherapeuten/-innen (566), gefolgt von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pflegern (428) und Bergführerinnen und Bergführern (352). Deutschland als Herkunftsland hatte 194 Anträge (die meistgefragten Zielländer sind Italien, Österreich und Frankreich). Damit liegt Deutschland mit 12 % der Anträge auf Platz 3 hinter Italien (20 %) und Spanien (16 %).

Deutschland als Zielland gaben 97 Personen (die meisten aus Italien, Polen und Spanien) an. Damit liegt Deutschland auf Platz 7 (an erster Stelle liegt Großbritannien mit 22 %, danach kommen Frankreich mit 21 % und Italien mit 10 % der Anträge).

7. Vorteile des EBA

- Im Regelfall sind keine Übersetzungen und Beglaubigungen der Dokumente notwendig - das führt für den Antragsteller zur Einsparung von Kosten.
- Der Aufnahmestaat muss keine Überprüfung der Echtheit und Gültigkeit von Nachweisen vornehmen, da der Herkunftsstaat diese bestätigt. Daher sind die Fristen kürzer als bei den normalen Anerkennungsverfahren – das führt für den Antragsteller zur Einsparung von Zeit.
- Das Verfahren läuft elektronisch ab und der Account bleibt bestehen; bei der Antragstellung hochgeladene Unterlagen können bei erneuter Antragstellung in einem anderen EU-Land wieder verwendet werden.

II. Elektronische Antragstellung über den Einheitlichen Ansprechpartner (EA)

1. Der Einheitliche Ansprechpartner

Was ist die Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners?

Der Einheitliche Ansprechpartner ist ein zentraler Bestandteil der EG-Dienstleistungsrichtlinie, die Ende 2009 umgesetzt wurde. Ziel der Richtlinie ist es, die Gründung betrieblicher Niederlassungen europaweit zu erleichtern und das Erbringen von Dienstleistungen über Landesgrenzen hinweg für Selbständige, Unternehmer und Freiberufler zu vereinfachen. Antragsteller können über den Einheitlichen Ansprechpartner viele Verwaltungsverfahren elektronisch und aus der Ferne abwickeln; zum Beispiel ein Gewerbe anmelden, eine freiberufliche Tätigkeit registrieren lassen, sich als Architekt ins Register für auswärtige Dienstleister eintragen, etc.

Seit Anfang 2016 ist der Einheitliche Ansprechpartner auch für die Berufsanerkennung zuständig: Er muss Informationen dazu elektronisch bereitstellen sowie Anträge entgegennehmen und an die zuständige Stelle weiterleiten. Dabei fungiert er als „Fallkoordinator“ und vermittelt auch bei Rückfragen zwischen der Behörde und dem Antragsteller.

Prüft der Einheitliche Ansprechpartner, ob der Antrag vollständig ist?

Der Einheitliche Ansprechpartner prüft die eingegangenen Dokumente auf **Vollständigkeit und offensichtliche Mängel**. Die Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag obliegt aber weiterhin der zuständigen Stelle.

Welche Vorteile gibt es für die Zielgruppe?

Ein Vorteil ist, dass Antragsteller lediglich Kontakt mit dem Einheitlichen Ansprechpartner haben und alle erforderlichen Informationen aus einer Hand erhalten - auch wenn mehrere Behörden für die Anliegen zuständig sind. Die Verfahrensabwicklung wird für die Antragstellenden einfacher.

Grundsätzlich gilt dabei, dass Antragsteller zu jeder Zeit entscheiden können, direkt mit der zuständigen Stelle in Kontakt zu treten und ihren Antrag dort ohne die Vermittlung des Einheitlichen Ansprechpartners weiterbearbeiten zu lassen.

Sind die Ansprechpartner auf Bundes- und Landesebene verschieden?

Die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners ist **Angelegenheit der Länder**, die eine Vielfalt an Strukturvarianten gewählt haben. Die Zuständigkeiten sind in den jeweiligen **Landesgesetzen** über die Einheitlichen Ansprechpartner festgelegt und umfassen auch die Verfahren zu bundesrechtlich geregelten Berufen. Es gibt keinen Einheitlichen Ansprechpartner des Bundes.

Einige Bundesländer haben sich für einen zentralen Einheitlichen Ansprechpartner entschieden; in anderen Ländern sind die Einheitlichen Ansprechpartner bei mehreren Kammern, Kommunen und/oder Landesbehörden verortet.

Wer ist zuständig für die Informationen, die auf den Internet-Seiten der Einheitlichen Ansprechpartner abgerufen werden können?

Die fachliche Verantwortung für die Inhalte liegt bei den Behörden des entsprechenden Landes.

Derzeit wird ein Prozess erarbeitet, durch den mittelfristig über eine technische Schnittstelle ein elektronischer Datenaustausch zwischen dem Anerkennungsportal und den Serviceportalen der Länder ermöglicht werden soll. Damit soll sichergestellt werden, dass die Informationen zum Thema berufliche Anerkennung bei beiden Partnern immer vollständig und aktuell vorliegen.

Wo liegen die Schnittstellen zwischen den Einheitlichen Ansprechpartnern und der IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung?

Die Einheitlichen Ansprechpartner und die IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen bieten ein unterschiedliches Leistungsspektrum: Der Einheitliche Ansprechpartner stellt Grundinformationen zum Anerkennungsverfahren zur Verfügung und bietet die Möglichkeit, den Antrag elektronisch aus der Ferne einzuleiten. Bei Bedarf wird auch zwischen Antragsteller und Behörde vermittelt.

Die IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsprojekte bieten über Grundinformationen hinaus u.a. eine umfassende Klärung der Verfahrensziele und des Grades der Übereinstimmung zwischen Berufsprofilen; Beratung zur Qualifikationsanalyse und Alternativverfahren; Beratung zu Fördermöglichkeiten und zu Qualifizierung im Kontext des Anerkennungsgesetzes.

Die Beratung und die elektronische Antragstellung über den EA soll die IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ergänzen, nicht ersetzen.

2. Antragsberechtigte**Ist eine Antragstellung zur beruflichen Anerkennung über den Einheitlichen Ansprechpartner auch für Staatsangehörige eines Nicht-EU-Staates möglich?**

Dies ist nicht einheitlich geregelt: Die meisten Bundesländer eröffnen den Zugang zum EA im Bereich berufliche Anerkennung auch Antragstellern aus Drittstaaten. Bei manchen gilt dies nur für solche berufliche Qualifikationen aus Drittstaaten, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat anerkannt wurden.

Ist die elektronische Antragstellung nur für Anträge aus dem EU-Ausland bzw. für grenzüberschreitende Sachverhalte gedacht?

Die elektronische Antragstellung steht – seit dem EGovernmentG 2013 – grundsätzlich allen Antragstellern offen. Neu ist, dass bei reglementierten Berufen nun auch die Unterlagen (Qualifikationsnachweise etc.) elektronisch übermittelt werden können, wenn sie in einem Mitgliedstaat der EU bzw. des EWR ausgestellt oder anerkannt wurden.

Ist diese Möglichkeit auch für Antragsteller gegeben, die sich schon in Deutschland befinden?

Ja. Es ist unerheblich, ob sich die antragstellende Person im In- oder Ausland befindet.

3. Antragstellung

Ist eine elektronische Antragstellung in verschiedenen Sprachen möglich?

Das Sprachangebot des Service-Portal des Einheitlichen Ansprechpartners ist in den Ländern unterschiedlich. Im elektronischen Antragsverfahren wird in der Regel auf die von der zuständigen Stelle bereitgestellten Antragsformulare verlinkt, die nur in Deutsch verfügbar sind.

Ist es möglich, einen Antrag gleichzeitig in mehreren Bundesländern zu stellen?

Nein.

Auch bei der elektronischen Antragstellung gilt, dass für Referenzberufe, für die es mehr als eine örtlich zuständige Behörde für das Anerkennungsverfahren gibt, der Antrag bei der Behörde einzureichen ist, in deren **Einzugsbereich die berufliche Tätigkeit angestrebt wird**. Die Einheitlichen Ansprechpartner können in solchen Fällen als „Behördenwegweiser“ fungieren.

Sind beglaubigte Kopien und eine digitale Unterschrift erforderlich?

Für bestimmte Berufsgruppen (insbesondere reglementierte Berufe) kann zusätzlich die Vorlage einzelner Dokumente in beglaubigter Kopie erforderlich sein.

Beglaubigte Kopien müssen von Unterlagen aus EU/EWR nur dann vorgelegt werden, wenn die zuständige Stelle sie im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen fordert (z.B. § 12 Abs. 3 BQFG). Die digitale Unterschrift wird in Deutschland nicht gefordert, da sie nicht weit verbreitet ist.

III. Vorwarnmechanismus

1. Zuständigkeiten

Wer ist in Deutschland zuständig für die Bearbeitung und die Koordinierung der Warnungen?

Grundsätzlich sind die zuständigen Stellen für die Bearbeitung der Warnungen und die IMI-Koordinatoren für die Koordinierung der Warnungen zuständig. Die Länder haben die entsprechenden Verfahren in ihren IMI-Gesetzen geregelt.

In Berlin wird etwa die von einer zuständigen Behörde initiierte Vorwarnung zunächst dem zentralen Vorwarnungskoordinator für Berlin zugeleitet (SenWiTechForsch), der sie auf Übereinstimmung mit den systemseitigen Vorgaben hin überprüft. Er überprüft ferner den von der initiiierenden Behörde vorgeschlagenen Adressatenkreis der Vorwarnung auf Vollständigkeit und ergänzt ihn, falls nötig, bevor er die Vorwarnung für die ausgewählten Adressaten im System freischaltet. Eine inhaltliche Überprüfung oder gar Änderung der Vorwarnung wird durch den Vorwarnungskoordinator nicht vorgenommen.

Wer ist der IMI-Koordinator in Deutschland?

Der nationale IMI-Koordinator (NIMIC) ist in Deutschland das Bundesverwaltungsamt. In den Ländern gibt es jeweils Landes-Koordinatoren, die meist im jeweiligen Wirtschaftsministerium oder auch Landesverwaltungsamt eingerichtet sind.

Darüber hinaus wurde das BIBB vom BMWi mit den Aufgaben eines Beratungszentrums nach Art. 57b der Berufsanerkennungsrichtlinie betraut.

2. Datenschutz

Wer hat Zugriff auf die Daten im Binnenmarkt-Informationssystem?

Die Mitgliedstaaten benennen die zuständigen Behörden für die Bearbeitung von aus- und eingehenden Warnungen nach Art. 56a Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG zum Vorwarnmechanismus. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich eine oder mehrere zuständigen Behörden mit der Koordinierung der eingehenden und ausgehenden Warnungen beauftragen.

Das Binnenmarkt-Informationssystem ermöglicht **nur den zuständigen Behörden**, die für die **Bearbeitung einer Warnung** benannt wurden, den Zugriff auf sämtliche Angaben in den Warnungen, die sie über das IMI versandt oder empfangen haben (inkl. Identität des Berufsangehörigen).

Die zuständigen Behörden, die mit der **Koordinierung der eingehenden Warnungen** beauftragt wurden, haben einen **eingeschränkten Zugriff** (Informationen zum betroffenen Beruf und dem Umfang der Beschränkung und Untersagung).

Im Übrigen erfolgt die Verarbeitung persönlicher Daten im Vorwarnmechanismus im Einklang mit den Richtlinien 95/46/EG und 2002/58/EG.

In Deutschland werden für die Einstellung der Vorwarnungen derzeit noch rechtliche Grundlagen auf Ebene des Bundes geschaffen. Der entsprechende Gesetzentwurf enthält überarbeitete Vorgaben für das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO). Auf Basis dieses Gesetzes sollen u.a. Gerichte in die Lage versetzt werden, Vorwarnungen innerhalb der 3-Tages-Frist in das IMI-System einzustellen.

3. Relevanz

Für welche Institutionen ist der Vorwarnmechanismus relevant?

Der Vorwarnmechanismus ist insbesondere für die zuständigen Stellen relevant. Für die Anerkennungsberatung ist er nicht vorgesehen.

Für welche Berufe ist der Vorwarnmechanismus relevant?

Der Vorwarnmechanismus gilt einerseits für die Heilberufe und reglementierten Gesundheitsfachberufe, andererseits auch für **Berufstätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger**, einschließlich Kinderbetreuungseinrichtungen und frühkindlicher Erziehung, sofern diese Berufe im Mitgliedstaat reglementiert sind. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz wurde entschieden, dass auch Lehrkräfte unter die Regelungen des Vorwarnmechanismus fallen.

Darüber hinaus besteht für zuständige Behörden die Pflicht, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedsstaaten mittels einer Warnung über die Identität von Berufsangehörigen zu informieren, bei denen gerichtlich festgestellt wurde, dass sie in ihrem Anerkennungsverfahren nach der Richtlinie 2005/36/EG **gefälschte Berufsqualifikationsnachweise** verwendet haben. Diese Vorgabe der Richtlinie gilt für alle Berufe.

IV. Relevante Rechtsgrundlagen

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) |
| <ul style="list-style-type: none">• Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen |
| <ul style="list-style-type: none">• Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates |

V. Anlagen

EPC - Europäischer Berufsausweis

EPC-Zertifikat

Nummer: **02-1215-0LX2**

Inhaber/-in

Vorname:	Marsha
Nachname:	LOERA
Geburtsdatum:	15/01/1986
Geburtsort:	Koeln
Art des Identitätsnachweises:	Personalausweis
Nummer des Personalausweises/Reisepasses:	123666-336-332-IH
Ausstellender Staat:	Deutschland

Erklärung

Das vorliegende Zertifikat bescheinigt, dass die Berufsqualifikationen der Inhaberin/des Inhabers in Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG für den Zweck der Niederlassung im unten angegebenen Zielland anerkannt sind.

Beruf:	Apotheker/-in
Berufsbezeichnung im Zielland:	Pharmacist
Zielland:	Irland
Bezeichnung des Ausbildungsnachweises:	Apotheker
Ausstellungsdatum:	01/01/2010

Haftungsausschluss

- Falls im Zielland Registrierungsverfahren oder sonstige Kontrollverfahren bestehen, verleiht dieses Zertifikat kein automatisches Recht auf Ausübung des oben genannten Berufs.
- Dieses Zertifikat stellt keinen Identitätsnachweis dar.
- Die Gültigkeit dieses Zertifikats kann online unter folgendem Link überprüft werden:

<https://www.training.ec.europa.eu/imi-public/public/validity?locale=de>

EPC ausgestellt durch:	EPC Coordinator IE
Ausstellungsdatum:	02/09/2016

Zuständige Behörden

Herkunftsmitglied staat:	Deutschland	Aufnahmemitglied staat:	Irland
Behörde:	EPC Coordinator DE	Behörde:	EPC Coordinator IE
Anschrift:	main 1000 Berlin	Anschrift:	main 1000 Dublin
Tel.:	+49	Tel.:	+353
E-Mail:	epccoode@epc.eu	E-Mail:	epccoorie@epc.eu